Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Manglburg 14

www.bh-grieskirchen.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGRWA-2025-170581/16-KH
BHGRWA-2025-170737/13-KH

Aushang Amtstafel

Bearbeiter/-in: Mag. Julia Kreuzhuber
Tel: (+43 7248) 603-64415
Fax: (+43 732) 7720-264399
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 22.10.2026

Gemeinde Weibern;
1. ABA Erweiterung Grub, Hofreith, Ortmanau, Auhäuseln, Strüblreith, Eitzenberg und Gründling
2. Nutzwasserversorgung bei den Pumpwerken Grub, Ortmanau und Auhäuseln 2
3. Ableitung der häuslichen Abwässer aus dem Gewerbegebiet VTA – wasserrechtliche Bewilligungen (Wiederverleihungen)

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 04.08.2005, Wa10-96-9-2005, wurde der Gemeinde Weibern die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der häuslichen Abwässer aus den Bereichen Grub, Hofreith, Ortmanau, Auhäuseln, Stüblreith, Eitzenberg und Gründling, befristet bis zum 31. Dezember 2025 erteilt.

2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.09.2008, Wa10-96-19-2005, wurde der Gemeinde Weibern die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb von drei Nutzwasserbrunnen bei den Pumpenwerken auf den Gst. Nr. 1730, KG Dirisam (Brunnen Grub), Gst. Nr. 1693/3, KG Dirisam (Brunnen Ortmanau) und Gst. Nr. 1753, KG Weibern (Brunnen Auhäuseln 2), befristet bis zum 31. Dezember 2025, erteilt.

3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.10.2004, Wa-198-6-2004, wurde der Gemeinde Weibern die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der häuslichen Abwässer aus dem erweiterten Gewerbegebiet („Bauabschnitt 06, 2. Teil, Erschließung Gewerbegebiet VTA“), befristet bis zum 31. Dezember 2025, erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Weibern, um die Wiederverleihung dieser Wasserbenutzungsrechte angesucht. An den Anlagen wurden laut Angabe der Konsensinhaberin keine Änderungen vorgenommen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort **Gemeinde Weibern**		
Datum **Montag, 16. November 2026**	Zeit **08:30 Uhr**	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekte		
Ort Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 214 Gemeindeamt Weibern		
Datum bis 13.11.2026	Zeit während der Amtsstunden	

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -
- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Weibern sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at unter Amtstafel| Kundmachungen

kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung

verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise
Zum wasserrechtlichen Verfahren
Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.
Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:
Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Ersuchen an die Gemeinde Weibern
Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.
Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsausfertigung sind der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:
§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 32, 10 iVm §§ 11 –15, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Julia Kreuzhuber

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;
Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr**, Di** 7.00 bis 17.00 Uhr, **Mi** 7.00 bis 13.00 Uhr, **Fr** 7.00 bis 12.30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm

Diese Verständigung ergeht an:

1. Gemeinde Weibern, als Antragstellerin
 Beilagen: Projekt, Kundmachung

2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit Florian Kaiser, BSc

3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

4. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Landesstraßenverwaltung, Straßenmeisterei Weibern, Piretweg 10, 4675 Weibern

5. RHV Oberes Trattnachtal, Hauptstraße 5, 4675 Weibern

6. Wassergenossenschaft Weibern und Umgebung, Obmann DI Thomas Kibler, Gassenland 9, 4675 Weibern

7. Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. als Fischereiberechtigte

8. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes

9. Fischereirevierausschuss Innbach, Obmann Alfred Kirnbauer, Bachmühlgasse 19, 4675 Weibern

10. Förderkreis des KIM (Kreis Junger Missionare), Grub 1, 4675 Weibern

11. OPTIMETALL Ing. Wagner GmbH, Gewerbestraße 3, 4675 Weibern

12. Energie AG Oberösterreich, Wallererstraße 170, 4600 Wels

13. Oö. Ferngas GmbH, Neubauzeile 99, 4020 Linz

14. Verbund Austrian Power Grid, Wagramer Straße 19 (IZD Tower), 1220 Wien

15. Rohöl- Aufsuchungs AG, Schwarzmoos 28, 4851 Gampern

16. Ziegelwerk Eder GmbH, Bruck 39, 4722 Peuerbach

17. Müller Abfallprojekte GmbH, 4675 Weibern, als Projektant
 mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist

18. Parteien lt. Verzeichnis